

Stadt Östringen

Satzung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Kapellenteich“ in Eichelberg

Der Gemeinderat der Stadt Östringen am _____._____ aufgrund des § 10, in Verbindung mit den §§ 12 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Kapellenteich“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil vom maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Bestandteile der Satzung sind:

- der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus:
 - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 22.01.2018
 - dem Vorhabenplan, mit Darstellungen des Lageplanes, der Grundrisse, des Gebäudeschnittes sowie der Ansichten im M. 1:200 vom 02.03.2018

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4
Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den __.__._____

Felix Geider, Bürgermeister